



# G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

für das Landgericht Limburg a. d. Lahn

Geschäftsjahr 2022

Stand 01.01.2022

## **Vorbemerkung:**

Ich, der unterzeichnende Präsident des Landgerichts, schließe mich der 3. Zivilkammer und dem Dezernat des Güterrichters in allen Verfahren an, in denen die Verweisung durch die 1. Zivilkammer ausgesprochen worden ist.

## **Allgemeines:**

- I. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsverteilung und späteren Änderungsbeschlüssen die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet und mit dem Hinweis verbunden, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.
- II. Diese Geschäftsverteilung gilt, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die nach dem 31. Dezember 2021 eingehenden Sachen. Für diejenigen Sachen, die bis dahin eingegangen sind oder bis dahin eingehen, gelten die früheren Geschäftsverteilungspläne, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

Soweit diese Geschäftsverteilung keine ausdrückliche Zuweisung in Straf- und Bußgeldsachen enthält, ist die 2. Strafkammer zuständig. Soweit keine ausdrückliche Zuweisung in Zivilsachen enthalten ist, ist die 1. Zivilkammer zuständig.

Die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit richtet sich nach dem Hessischen Gerichtsorganisationsgesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zuständigkeitsstreitigkeiten innerhalb des Landgerichts entscheidet, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, das Präsidium.

Bei Richtern, die mehreren Kammern angehören, sind Terminüberschneidungen möglichst zu vermeiden. In Kollisionsfällen geht die Dienstleistung in den Strafkammern derjenigen in den Zivilkammern vor. Das gilt auch, wenn gleichzeitig ein Vertretungsfall in einer Straf- und einer Zivilkammer entsteht.

Sind für eine Kammer mehrere Vertreter bestimmt, so ist zunächst der erstgenannte Vertreter heranzuziehen und im Falle seiner Verhinderung der dann genannte.

Soweit für die einzelnen Kammern kein Vertreter bestellt ist oder sämtliche bestellten Vertreter verhindert sind, sind die beim Landgericht tätigen Richter nacheinander heranzuziehen, beginnend mit dem Dienstjüngsten und unter analoger Anwendung von § 20 DRiG auf Proberichter. Bei den Kammern für Handelssachen und den kleinen Strafkammern sind Richter auf Probe und abgeordnete Richter von der Vertretung ausgeschlossen. Sollte durch die Vertre-

tung mit einem Richter auf Probe oder einem abgeordneten Richter eine Kammer mit zwei Richtern, die nicht Lebenszeitrichter am Landgericht sind, besetzt sein, ist der dienstjüngste Lebenszeitrichter zur Vertretung berufen. Ausgenommen sind diejenigen Richter, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft beim Landgericht eingesetzt sind. In Vertretungsfällen, in denen die als Vertreter genannten Handelsrichter verhindert sind, sind die übrigen Handelsrichter der anderen Kammer für Handelssachen heranzuziehen in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Jüngsten.

Von der Vertretung und der Tätigkeit als Ergänzungsrichter ausgeschlossen sind Richter, die mit einem Kammermitglied durch ein Verhältnis im Sinne der §§ 22 Nr. 2 und 3 StPO bzw. 41 Nr. 2, 2a und 3 ZPO verbunden sind.

**III.** Das Präsidium hat den Wunsch der Arbeitsgemeinschaftsleiter und des Leiters der praktischen Studienzeit, gemäß § 38 Abs. 2 Juristenausbildungsgesetz von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet zu werden, zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt hinsichtlich der Dezernenten für Notaraufsicht, der Pressearbeit und des Leiters der Führungsaufsichtsstelle. Die Berechtigung dieses Wunsches wird anerkannt. Wegen der sehr angespannten Personallage ist eine Entlastung nicht möglich.

**IV.** Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern gilt:

## **1. Behandlung neu eingehender Sachen**

### **1.1. Eingangsstelle**

Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen des ersten Rechtszuges sind sofort der Eingangsstelle vorzulegen. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt und unabhängig vom Registerstand der Verteilungsstelle – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Eingangskennzahl, die jährlich neu beginnt. Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, erhalten aufeinanderfolgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.

### **1.2. Verteilungsstelle**

(1) Die Verteilungsstelle für Zivilsachen teilt die neueingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung den Kammern zu.

(2) Die Verteilungsstelle für Zivilsachen vermerkt den der Zuteilung zu Grunde liegenden Grund auf der Akte. Hierfür notiert sie die der Sache zugewiesene Kennung (s. hierzu Aufstellung W). Erfolgt die Zuteilung zwar mit Anrechnung auf einen Turnus, aber kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 6.), wird neben dem Turnus der Zusatz „bZ“ notiert.

(3) Ist für einen Neueingang, bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit einer Kammer kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 6.) oder eine Sonderzuständigkeit (Ziffer 3.) nur einer Kammer erkennbar, wird die Sache der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus unmittelbar zugeteilt. Ist für einen Neueingang, bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern erkennbar, wird die Sache der nach dem jeweiligen Sonderturnus zuständigen Kammer zugeteilt. Im Übrigen, insbesondere auch bei Zweifeln über eine mögliche besondere Zuständigkeit oder Sonderzuständigkeit, wird der Neueingang der nach dem jeweiligen Stammturnus zuständigen Kammer zugeteilt.

(4) Jeder Sache wird das für die Kammer nächstfreie Aktenzeichen vergeben.

## **2. Zuteilung im Turnus**

### **2.1. Stammturnuskreise**

Es werden folgende Stammturnuskreise gebildet:

- für erstinstanzliche Zivilsachen mit Ausnahme der Handelssachen, für die ein O-Aktenzeichen zu vergeben ist, ein Stammturnus O und für erstinstanzliche Zivilsachen, für die ein OH-Aktenzeichen zu vergeben ist, ein Stammturnus OH,
- für erstinstanzliche Handelssachen, für die ein O-Aktenzeichen zu vergeben ist und die keine Wettbewerbs- oder Insolvenzsachen sind, ein Stammturnus HO und für erstinstanzliche Handelssachen mit vorgenannten Ausnahmen, für die ein OH-Aktenzeichen zu vergeben ist, ein Stammturnus HOH.

### **2.2. Sonderturnuskreise**

Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72 a Absatz 1 Nr. 2 GVG (Bausachen) sind sowohl der 2. als auch der 4. Zivilkammer zugewiesen. Für sie werden für O- und OH-Verfahren der Sonderturnus O-B und der Sonderturnus OH-B eingerichtet.

### **2.3. Zuteilungspunktekonten**

(1) Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuteilungspunktekonto geführt. Die Kontostände werden in das neue Jahr fortgeschrieben, jedoch zur Vereinfachung zum 1. Januar jeweils um den Punktestand der Kammer mit dem geringsten Punktestand gekürzt. Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, erhält diese Kammer im jeweiligen Stammturnus

und bei einer Zuteilung in Folge einer Sonderzuständigkeit aus einem Sachgebiet, für das ein Sonderturnus gebildet ist, auch im jeweiligen Sonderturnus Zuteilungspunkte gemäß Ziffer 2.5.

(2) Weiterhin erhält für jede Sache, die dem Richter am Landgericht Arz als Güterichter zugeteilt wird, die 1. Zivilkammer im Stammturnuskreis O jeweils zum letzten Tag eines Quartals Zuteilungspunkte gemäß Ziffer 2.5.

(3) Am Ende eines jeden Monats dokumentiert die Verteilungsstelle für Zivilsachen die jeweiligen Punktestände in Schriftform.

#### **2.4. Zuständigkeit bei Zuteilung im Turnus**

Bei der Zuteilung im Turnus ist diejenige Kammer für die zuzuteilende Sache zuständig, deren Zuteilungspunktekonto unmittelbar vor der Zuteilung in dem jeweils maßgeblichen Turnus den geringsten Punktestand aufweist, bei Punktegleichstand die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Der Punktestand der letzten Dokumentation nach Ziffer 2.3 Abs. 3 ist für die Reihenfolge der an ihn anschließenden weiteren Eintragungen jeweils verbindlich.

#### **2.5. Zuteilungspunkte und Wertigkeit**

Die Zuteilungspunkte (ZP) für eine Sache errechnen sich aus dem Verhältnis der in Aufstellung W zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Wertigkeit der Verfahrensart (W) zu den in dem jeweiligen Turnus der Kammer durch diese Geschäftsverteilung zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA), kaufmännisch gerundet auf zwei Dezimale:

$$ZP = W / AKA$$

#### **2.6. Festsetzung der Wertigkeit**

Die Verteilungsstelle für Zivilsachen vermerkt die von ihr für die Bestimmung der Wertigkeit zu Grunde gelegte Verfahrensart gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2 auf der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Verfahrensart hat die Verteilungsstelle für Zivilsachen von den in Betracht kommenden Verfahrensarten diejenige mit der niedrigsten Wertigkeit zu Grunde zu legen.

Jeder betroffene Richter kann eine Sache dem Präsidium zur Festsetzung der Kennung/Wertigkeit vorlegen. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit als von der Verteilungsstelle für Zivilsachen zu Grunde gelegt fest, berücksichtigt die Verteilungsstelle für Zivilsachen diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

#### **2.7. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus**

Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache oder deren Änderung auf den Turnus anzurechnen sei, sind

a) bei erstmaliger Zuteilung der Sache die Zuteilungspunkte nach Ziffer 2.3 zu buchen und

b) bei Änderung der Zuteilung der Sache die bei der vorangegangenen Zuteilung der Sache gebuchten Zuteilungspunkte von dem nunmehrigen Stand der jeweiligen Zuteilungspunktekonten wieder abzuziehen und die Sache ist sodann entsprechend Ziffer 2.3 neu zu buchen.

Im Fall des Satz 1 Buchstabe b kann die Verteilungsstelle für Zivilsachen die von ihr bei der vorangegangenen Zuteilung zu Grunde gelegte Wertigkeit überprüfen und erforderlichenfalls abändern. Ziffer 2.6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Soweit das Präsidium die Wertigkeit einer Sache gemäß Ziffer 2.6 Sätze 3 und 4 im Einzelfall festgesetzt hat, legt die Verteilungsstelle für Zivilsachen die Sache zunächst dem Präsidium zur Überprüfung der Wertigkeit vor.

## **2.8. Ausfall von Richtern**

(1) Bei Ausfall einer Richterin in Folge Mutterschutzes oder bei Ausfall eines Richters in Folge Elternzeit werden die in dieser Geschäftsverteilung der Kammer zugewiesenen Arbeitskraftanteile AKA in den Stammturnuskreisen, an denen die Kammer teilnimmt, um den Arbeitskraftanteil vermindert, mit dem der Richter für den Umfang der Turnusbeteiligung der Kammer berücksichtigt ist. Bei anderen Ausfällen eines Richters, ausgenommen wegen Urlaubs, gilt diese Regelung nach Ablauf der vierten Woche des Ausfalls. Bei teilweisem Ausfall eines Richters gilt die Regelung entsprechend.

(2) Eine in Folge verspäteter Krankmeldung eines Richters unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile nach Absatz 1 wird nicht nachgeholt. Die Richtigkeit der Zuteilungen wird durch eine unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile einer Kammer nach Absatz 1 nicht berührt.

## **2.9. Einmalige Anpassung im Jahr 2022**

Unmittelbar vor der Kürzung der Kontostände zum 1. Januar 2022 gemäß Ziff. 2.3 Abs. (1) oben werden die Konten der 1., 2. und 4. Zivilkammer (Stammturnuskreis O) zum 1. Januar 2022 einmalig wie folgt angepasst:

Dem Konto der 1. Zivilkammer (Stammturnuskreis O) werden 2,99 Punkte gutgeschrieben.

Dem Konto der 2. Zivilkammer (Stammturnuskreis O) werden 6,91 Punkte gutgeschrieben.

Dem Konto der 4. Zivilkammer (Stammturnuskreis O) werden 54,53 Punkte abgezogen.

Der Stammturnus OH, der Stammturnus OH-B und die Sonderzuständigkeiten (Sonderturnus O-B und OH-B) sind von dieser Anpassung nicht betroffen.

## **3. Sonderzuständigkeiten**

### **3.1. Bestimmung der Sonderzuständigkeit**

(1) Ist ein Sachgebiet einer oder mehreren Kammern als Sonderzuständigkeit zugewiesen, ist diese Zuständigkeit im Zweifel weit aufzufassen. Insbesondere ist die Sonderzuständigkeit einer Sache bereits dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit

- a) mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer dem Sachgebiet zuzuordnen ist oder
- b) Ansprüche gegen den Bürgen oder Schuldübernehmer geltend gemacht werden, die auf ein Rechtsverhältnis zurückgehen, das einem Sachgebiet einer Sonderzuständigkeit zuzuordnen ist.

(2) Werden in einem Rechtsstreit ein oder mehrere Ansprüche geltend gemacht, für die verschiedene Sonderzuständigkeiten begründet sind, sind die Kammern zunächst in der Reihenfolge des § 72 a Satz 1 GVG, sodann in der Reihenfolge des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO und schließlich in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern zuständig.

### **3.2. Vorrang der Sonderzuständigkeit**

Die Sonderzuständigkeit nach Ziffer 3 geht einer besonderen Zuständigkeit nach Ziffer 6. vor.

### **4. Kein Neueingang**

(1) Nicht als Neueingang im Sinne dieser Geschäftsverteilung zu behandeln sind

- a) ruhende, erledigte oder aus anderen Gründen weggelegte Sachen, die von den Parteien weiterbetrieben werden oder die später aus anderen Gründen Anlass zur weiteren Bearbeitung geben,
- b) das Nachverfahren im Urkundenprozess,
- c) die weiteren Stufen einer Stufenklage,
- d) Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem bereits anhängigen Verfahren,
- e) das mit oder nach einem Antrag auf Prozesskostenhilfe anhängig gemachte Hauptsacheverfahren,
- f) Anträge gemäß §§ 887 bis 890 ZPO,
- g) das Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO,
- h) eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene und an das Landgericht Limburg zurückverwiesene Sache, soweit die Sache nicht ausdrücklich an eine andere Kammer verwiesen worden ist sowie
- i) irrtümlich als neue Sache eingetragene Vorgänge, insbesondere Doppelintragungen einer Sache in Folge eines nicht erkannten Eingangs derselben Sache auf unterschiedlichen Übermittlungswegen.

(2) Für Sachen nach Absatz 1 bleibt die bisher oder für das vorangegangene Verfahren zuständige Kammer zuständig.

(3) Geht eine Sache nach Absatz 1 ein, für die sich die zuständige Kammer nach Absatz 2, etwa in Folge der Auflösung der Kammer, nicht bestimmen lässt, ist die Sache wie ein Neueingang zu behandeln.

## **5. Klagen gegen Handelsrichter**

Bei Klagen, die der Handelsrichter einer Kammer anhängig macht oder die gegen den Handelsrichter einer Kammer anhängig gemacht werden, ist die jeweils andere Kammer für Handelssachen zuständig. Das gilt auch für ausgeschiedene Handelsrichter.

## **6. Besondere Zuständigkeiten**

### **6.1. Fortdauer der Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache**

(1) Die Zuständigkeit einer Kammer wird dadurch begründet, dass sie über ein Gesuch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe entschieden hat oder die Klage zugestellt ist.

(2) Soweit die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer nach Ziffer 3 gegeben ist, wird eine nicht kraft Sonderzuständigkeit zuständige Kammer abweichend von Absatz 1 erst zuständig, wenn die Parteien, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, vor dieser zur Hauptsache verhandeln.

(3) Soweit in einem Verfahren bereits ein Verkündungstermin nach § 310 ZPO bestimmt ist, bleiben die Kammern für die zu verkündende Entscheidung in ihrer bisherigen Besetzung zuständig. Dies gilt auch für Wechsel in der Besetzung der Kammern während des Kalenderjahres, soweit das wechselnde Mitglied weiterhin einem Spruchkörper des Landgerichts Limburg a. d. Lahn zugewiesen ist.

### **6.2. Arreste und einstweilige Verfügungen**

Sie werden – vorbehaltlich der funktionalen Zuständigkeit – einschließlich der Forderungspfändungen (§ 930 ZPO) durch die mit der Hauptsache befasste Kammer bearbeitet. Falls bei Eingang einer Klage bereits ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung zwischen denselben Parteien bei einer Kammer für Handelssachen anhängig ist, obliegt dieser Kammer auch die Bearbeitung der neuen Prozesssache. Als Gericht der Hauptsache, vor das die Arreste und die einstweiligen Verfügungen gehören (§§ 919/937 ZPO), gilt die Kammer, bei welcher bei Eingang des Antrages auf Anordnung eines Arrestes oder des Erlasses einer einstweiligen Verfügung ein Hauptprozess bereits angestrengt war.

### **6.3. Hauptinterventionen (§§ 64, 65 ZPO) und Schadensersatzklagen aus § 945 ZPO**

Sie gehören – vorbehaltlich der funktionalen Zuständigkeit – vor die Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt oder geschwebt hat bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat. Wenn bei Zwangsvollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO), Klagen und Anträgen aus den §§ 769, 771 und 805 ZPO sowie Anfechtungsklagen aufgrund des Anfechtungsgesetzes und der Insolvenzordnung und bei Anträgen auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel für ausländische Urteile, Vergleiche und Urkunden bereits eine Kammer des hiesigen Landgerichts mit der Sache befasst war, ist sie auch für die neue Klage zuständig.



#### **6.4. Wiederaufnahmeverfahren (§§ 578 ff. ZPO)**

Sie gehören vor die für das abgeschlossene Verfahren jetzt zuständige Kammer.

#### **6.5. Trennung**

(1) Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit der Kammer, der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Verbleibt es danach bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer, findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt, ändert sich zuständige Kammer, findet eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr zuständige Kammer statt.

#### **6.6. Verbindung**

(1) Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind (§ 147 ZPO), ist die Kammer zuständig, bei der die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse die Zivilkammer, bei der zuerst einer der zu verbindenden Prozesse anhängig geworden ist, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse und gleichem Zeitpunkt der Anhängigkeit der zu verbindenden Prozesse, die Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl. Maßgebend ist in allen Fällen, auch nach vorangegangenem Mahnverfahren, der Eingang der Sache nach Ziffer 1.1.

(2) Für die hinzuverbundene Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus bei der nach Absatz 1 zuständigen Kammer entsprechend Ziffer 2.7 Satz 1 Buchstabe a) statt, bei der abgebenden Kammer bleiben die Zuweisungspunktekonten durch die Verbindung unberührt.

(3) Wird ein Verfahren, das vor dem 01.01.2019 eingegangen ist, nach dem 01.01.2019 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so erfolgen die Buchungen wie vorstehend mit folgender Besonderheit: Bei der abgebenden Kammer wird für die ursprünglichen Gutschriften die Punktzahl abgezogen, die sich aus dem Wert = 10, geteilt durch den aktuellen Arbeitskraftanteil der abgebenden Kammer ergibt.

#### **6.7. Zurückverweisung**

(1) Werden an ein anderes Gericht verwiesene oder abgegebene Verfahren zurückverwiesen, so ist für die Bearbeitung erneut die Kammer des Landgerichts zuständig, die die Sache verwiesen oder abgegeben hat.

(2) Eine nochmalige Anrechnung der zurückverwiesenen Sache auf den Turnus findet nicht statt.

#### **6.8. Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG**

Bei Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG findet eine Anrechnung auf den Turnus statt.

## **6.9. Aus dem Folgerechtszug an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen**

(1) Wird eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere aber nicht näher bestimmte Kammer zurückverwiesen, bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:

- für Verfahren der 1. Zivilkammer: die 2. Zivilkammer,
- für Verfahren der 2. Zivilkammer: die 4. Zivilkammer,
- für Verfahren der 4. Zivilkammer: die 1. Zivilkammer,
- für Verfahren der 3. Zivilkammer: die 8. Zivilkammer,
- für Verfahren der 8. Zivilkammer: die 3. Zivilkammer,
- für Verfahren der 5. Zivilkammer: die 6. Zivilkammer,
- für Verfahren der 6. Zivilkammer: die 5. Zivilkammer.

(2) Im Fall der ausdrücklichen Zurückweisung an eine andere Kammer erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr zuständige Kammer.

## **6.10. Neubestimmung der Zuständigkeit**

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer 6 die zuständige Kammer, etwa in Folge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung.

## **6.11. Abgabe und Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit**

(1) Hält sich eine Kammer für unzuständig, so vermerkt dies bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unter Angabe der die anderweitige Zuständigkeit begründenden Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte.

(2) Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache unmittelbar der Kammer vor, die sie für zuständig erachtet. Hält sich diese Kammer für zuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von den Kammern übereinstimmend für gegeben erachteten Zuständigkeit vor. Eine Anrechnung auf den Turnus bestimmt sich dabei nach der von den Kammern übereinstimmend für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung. Hält sich diese Kammer für unzuständig oder besteht in entscheidungserheblicher Weise Uneinigkeit über die die Zuständigkeit bestimmende Regelung dieser Geschäftsverteilung, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(3) Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer nicht ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von

der Kammer für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung vor. Hält sich die Kammer, der die Sache neu zugeteilt worden ist, ihrerseits für unzuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Sache durch das Präsidium nicht der Kammer zugewiesen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend dem Präsidiumsbeschluss zuzuleiten.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über eine gesetzliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ist danach die Sache nicht der Kammer zuzuteilen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend der getroffenen Zuständigkeitsbestimmung zuzuleiten.

(6) Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeeilten Sachen nicht berührt.

## **V. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der erstinstanzlichen Strafsachen gilt:**

### **1.**

Die Zuständigkeit für ab dem 01.01.2022 eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen, soweit es sich nicht um Schwurgerichtssachen handelt oder die Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer, Jugend- oder der Wirtschaftsstrafkammer gegeben ist oder es sich um vom Revisionsgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sachen handelt, bestimmt sich nach Endziffern der Ordnungsnummern, die wie folgt festgelegt werden.

### **2.**

Die Zuteilung der Sachen auf die am Turnussystem teilnehmenden Kammern erfolgt durch die Eingangsstelle. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander mit dem Tagesdatum und der Uhrzeit sowie einer jährlich fortlaufenden Ordnungsnummer und vermerkt dies. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Eingangsstelle.

Gehen mehrere Sachen gleichzeitig bei der Eingangsstelle ein, so erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang und innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen.

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Limburg a. d. Lahn anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer Verfahren bei einer Kammer gelten nicht als Neueingang im Sinne dieser Bestimmung und werden von der Eingangsstelle nicht erfasst. Geht bei einer Strafkammer eine Sache gegen einen Angeschuldigten ein, gegen den bereits ein anderes Verfahren bei einer anderen Strafkammer anhängig ist, erfolgt die Entscheidung über die Verbindung bei der Kammer, die das früher eingegangene Verfahren bearbeitet.

Bei erneuter Anklageerhebung nach Rücknahme oder Nichtzulassung einer Anklageschrift, einer Fortsetzung des Verfahrens nach erfolgter Einstellung oder einer Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Die Sache wird von der Eingangsstelle nicht erneut erfasst.

Wird eine Sache durch eine übergeordnete Kammer nach §§ 209 I, 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet, nach § 270 StPO verwiesen oder die Akten gemäß § 209 II StPO vorgelegt, ist die Sache der Eingangsstelle zur Vergabe der Ordnungsnummer vorzulegen.

Durch eine Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

### **3.**

Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nach dem Turnus nachträglich ergibt.

### **4.**

Für Strafsachen, in denen das Urteil eines auswärtigen Gerichtes von dem Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Limburg a. d. Lahn zurückverwiesen wird (§ 354 Abs. 2 StPO), erfolgt die Behandlung als Neuzugang.

### **5.**

Im Falle einer erneuten Aufhebung eines Urteils einer großen Strafkammer, großen Jugendkammer und Schwurgerichtskammer gem. § 354 Abs. 2 StPO ist diejenige Strafkammer zuständig, die bislang mit der Sache noch nicht befasst war.

## **VI. Ergänzungsrichter:**

Erachtet der Vorsitzende die Mitwirkung eines Ergänzungsrichters für erforderlich, so ist zunächst der nicht mitwirkende Beisitzer aus der betroffenen Kammer heranzuziehen.

Kann der Ergänzungsrichter nicht aus der betroffenen Kammer herangezogen werden, sind Richter am Landgericht Saladin, Richter am Landgericht Ulrich Pfeifer und der jeweils dienstjüngste am Landgericht ernannte Richter auf Lebenszeit in dieser Reihenfolge berufen.

Bei der Verhinderung des an sich berufenen Richters tritt der Nächstberufene an seine Stelle. Gleiches gilt, wenn ein Richter im Geschäftsjahr bereits einmal herangezogen wurde.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

## **VII. Güterichter:**

Güterichter in allen Verfahren, bei denen die Verweisung nicht durch die 1. Zivilkammer ausgesprochen worden ist, ist Richter am Landgericht Arz.

Güterichter in allen anderen Verfahren ist Präsident des Landgerichts Beck.

Präsident des Landgerichts Beck und Richter am Landgericht Arz vertreten sich – soweit sie im Streitverfahren nicht entscheidungsbefugt sind – gegenseitig.

In allen anderen Fällen sind die der 1. bis 6. Zivilkammer zugewiesenen Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen, beginnend dem Dienstältesten und unter analoger Anwendung von § 20 DRiG auf Proberichter.

## Aufstellung W: Wertigkeiten der Verfahrensarten

- Die Kennung wird durch die Verwaltung festgelegt und hier nach derzeitigem Stand nur informativ wiedergegeben –

<b>Verfahrensart</b>	<b>Kennung</b>	<b>Wertigkeit</b>
Allgemeine Zivilsache, nicht nachfolgend erfasst	O	10,0
Bank- und Finanzsache	K	13,3
Bausache	B	20,0
Arztsache	A	22,5
Versicherungssache	V	13,3
Erbsache	E	13,3
Insolvenzsache	I	13,3
Haftung/Honorar	H	17,0
Güterichter	G	10,0
Allgemeine Sache Kammer für Handelssachen	HO	10
Allgemeine OH-Sache, nicht nachfolgend erfasst	OH	10,0
Bank- und Finanzsache, OH	OH-K	13,3
Bausache, OH	OH-B	20,0
Arztsache OH	OH-A	20,0
Versicherungssache OH	OH-V	13,3
Erbsache OH	OH-E	13,3
Insolvenzsache OH	OH-I	13,3
Haftung/Honorar OH	OH-H	13,3
Allgemeine OH-Sache, Kammer für Handelssachen	HOH	10

## **1. Zivilkammer:**

Arbeitskraftanteile: AKA = 3,25

Zuständigkeit:

- Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Stammturnuskreisen O und OH
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 1 GVG (Bank- und Finanzsachen)
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 3 GVG (Arztsachen)
- insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 7 (Insolvenzsachen)

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht T. Schmidt

Beisitzer: Richter am Landgericht Arz zu 1/2  
zugleich Vertreter der Vorsitzenden

Richter am Landgericht Saladin

Richter am Landgericht Dr. Iannone

Vertreter der Beisitzer: Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider

## **2. Zivilkammer:**

Arbeitskraftanteile: AKA = 2,50

Zuständigkeit:

- Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Stammturnuskreisen O, OH sowie den Sonderturnuskreisen O-B und OH-B
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 4 GVG (Versicherungssachen)

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Becht

Beisitzer: Richter am Landgericht Ulrich Pfeifer  
zugleich Vertreter des Vorsitzenden,

Richter Jung zu 1/2

Richterin Steinebach zu 1/2

Vertreter der Beisitzer: Richter am Landgericht Lach



### **3. Zivilkammer:**

Zuständigkeit:

- alle Berufungen in Zivilsachen, die in erster Instanz ein C-Aktenzeichen tragen, mit Ausnahme derjenigen Sachen, für die die Kammern für Handelssachen zuständig sind,
- alle Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters bei einem Amtsgericht im Falle der §§ 45 Abs. 3 ZPO, 6 FamFG,
- Bestimmung des zuständigen Gerichts nach den §§ 36, 37 ZPO, 5 FamFG,
- alle Beschwerden einschließlich der insolvenzrechtlichen Beschwerden in Zivilsachen, die in erster Instanz ein C- oder ein H-Aktenzeichen tragen.

#### **Besetzung:**

Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts Beck
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Dr. Thomsch zu 1/2 zugleich Vertreterin des Vorsitzenden,
Vertreter der Beisitzer:	Vizepräsident des Landgerichts Dr. Janisch

#### **4. Zivilkammer:**

Arbeitskraftanteile: AKA = 3,25

Zuständigkeit:

- Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Stammturnuskreisen O, OH sowie den Sonderturnuskreisen O-B und OH-B
- Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d) ZPO (Haftung/Honorar)
- erbrechtliche Streitigkeiten gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 6 GVG (Erbsachen)

#### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Knapp

Beisitzer: Richter am Landgericht Lach,  
zugleich Vertreter des Vorsitzenden,

Richterin am Landgericht Riehl zu 1/2

Richter am Landgericht Dr. Kramski zu 1/2

Richter Dr. Mack zu 1/2

Vertreter der Beisitzer: Richter am Landgericht Ulrich Pfeifer

## 1. Kammer für Handelssachen (5. Zivilkammer):

Arbeitskraftanteile: AKA = 1,00

Zuständigkeit:

- Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Stammturnuskreisen HO und HOH
- Außerhalb der Stammturnuskreise:  
Handelssachen aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts, soweit der Anspruch auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gestützt werden kann

### **Besetzung:**

Vorsitzende:                                      Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt

Vertreter der Vorsitzenden:                Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer

## 2. Kammer für Handelssachen (6. Zivilkammer):

Arbeitskraftanteile: AKA = 3,00

Zuständigkeit:

- Zivilsachen erster Instanz entsprechend der Zuteilung in den Stammturnuskreisen HO und HOH
- Außerhalb der Stammturnuskreise:
  - Handelssachen betreffend insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie
  - alle im 7. Titel des GVG genannten Berufungssachen und sonstigen Anträge
  - Handelsregisterbeschwerden

### **Besetzung:**

Vorsitzender:                                      Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer

Vertreter des Vorsitzenden:                Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt

## **7. Zivilkammer:**

Zuständigkeit:

- alle Zivilbeschwerden einschließlich der insolvenzrechtlichen Beschwerden, soweit nicht die 3. Zivilkammer oder die 2. Kammer für Handelssachen zuständig ist,
- alle Entscheidungen nach §§ 127 GNotKG, 156 Abs. 5 KostO,
- die Entscheidungen nach dem 2. Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Becht

Beisitzer: Richterin am Landgericht Ebert zu 1/2  
zugleich Vertreterin des Vorsitzenden,

Richterin am Landgericht Uta Pfeifer

Vertreter der Beisitzer: Richter Jung

## **8. Zivilkammer**

Zuständigkeit:

- Alle Verfahren aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts, soweit der Anspruch auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gestützt werden kann,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gemäß § 72a Absatz 1 Nr. 5 GVG (Pressesachen).

### **Besetzung:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Kramski,  
zugleich Vertreter der Vorsitzenden,  
  
Richter Dr. Mack

Vertreter der Beisitzer: Richterin am Landgericht Ebert

## **1. Strafkammer:**

- zugleich 1. Schwurgerichts-, 1. Wirtschaftsstrafkammer und 3. große Jugendkammer

### Zuständigkeit:

- alle erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c Abs. 1 GVG),
- alle Strafsachen mit den Endziffern 0 mit ungerader Vorziffer, 3 und 7,
- alle Strafsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. großen Strafkammer und eines Urteils der 5. großen Strafkammer,
- Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen und Beschwerden gemäß §§ 74 c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG.

### **Besetzung:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt zu 1/2

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Kramski zu 1/2  
zugleich Vertreter der Vorsitzenden,

Richter Dr. Mack zu 1/2

Vertreter der Beisitzer: Richter am Landgericht Lach

## **2. Strafkammer:**

- zugleich 2. Schwurgerichts-, 2. große Jugend- und 2. Wirtschaftsstrafkammer sowie 1. Kammer für Bußgeldsachen

### Zuständigkeit:

- alle Schwurgerichtssachen,
- alle Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit nicht die 1. große Jugendkammer zuständig ist.
- alle Jugend- und Jugendschutzsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. großen Jugendkammer,
- alle Straf- und Wirtschaftsstrafsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. großen Strafkammer oder 1. Wirtschaftsstrafkammer und alle Strafsachen bei Aufhebungen eines Urteils der 1. Großen Jugendkammer sowie der 1. großen Wirtschaftsstrafkammer unter Zurückverweisung an eine allgemeine Strafkammer,
- Entscheidungen darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen oder ob von seiner Heranziehung zur Dienstleistung abzusehen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe.
- die Beschwerde-(Qs) Sachen, soweit nicht die 1. oder 5. Strafkammer zuständig ist.

### **Besetzung:**

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Dr. Janisch
Beisitzer:	Richter am Landgericht Arz zu 1/2 zugleich Vertreter des Vorsitzenden
	Richterin am Landgericht Dr. Thomsch zu 1/2,
Vertreter der Beisitzer:	Vorsitzende Richterin am Landgericht T. Schmidt

### **3. Strafkammer:**

Zuständigkeit:

- alle Berufungen gegen Urteile der Strafrichter der Amtsgerichte und Schöffengerichte in Verkehrssachen,
- alle Sachen nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 4 Strafkammer.

#### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

Beisitzer in denjenigen Sachen, in denen über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts verhandelt wird, ist Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt



#### **4. Strafkammer:**

Zuständigkeit:

- alle Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter der Amtsgerichte, soweit nicht die 3. Strafkammer zuständig ist,
- alle vom Landgericht Limburg a.d. Lahn zu bearbeitenden Wiederaufnahmeverfahren, die Berufungsentscheidungen betreffen, soweit nicht die 5. Strafkammer zuständig ist.

#### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer

Beisitzer in denjenigen Sachen, in denen über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts verhandelt wird, ist Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt

## **5. Strafkammer:**

- zugleich 1. große Jugendkammer und 3. Schwurgerichtskammer

### Zuständigkeit:

- alle Strafsachen mit den Endziffern der Ordnungsnummer 0 mit gerader Vorziffer, 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9,
- alle erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzsachen,
- alle Schwurgerichtssachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. Schwurgerichtskammer,
- alle Jugend- und Jugendschutzsachen nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. großen Jugendkammer,
- alle vom Landgericht Limburg a. d. Lahn zu bearbeitenden Wiederaufnahmeverfahren,
- Beschwerden- (Qs) Sachen gegen Entscheidungen betreffend die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis,
- Beschwerden in Haftsachen einschließlich der einstweiligen Unterbringung mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen und mit Ausnahme der Sicherungshaftbefehle nach § 453 c StPO.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider

Beisitzer: Richterin am Landgericht Uta Pfeifer  
zugleich Vertreterin des Vorsitzenden,

Richter Jung zu 4/10  
Richterin Steinebach zu 1/2

Vertreter der Beisitzer: Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer  
Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

## 1. kleine Jugendkammer:

Zuständigkeit:

alle Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter der Amtsgerichte.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

Vertreter des Vorsitzenden: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Janisch

## 2. kleine Jugendkammer:

Zuständigkeit:

alle Sachen nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. kleinen Jugendkammer.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Janisch

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

### **3. kleine Jugendkammer:**

Zuständigkeit:

alle Sachen nach erneuter Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. kleinen Jugendkammer.

#### **Besetzung:**

Vorsitzender:                                        Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer

Vertreter des Vorsitzenden:                        Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider

### **1. kleine Wirtschaftsstrafkammer:**

Zuständigkeit:

alle Sachen nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung von Urteilen der 2. kleinen Wirtschaftsstrafkammer.

#### **Besetzung:**

Vorsitzender:                                        Vorsitzender Richter am Landgericht Knapp

Vertreter des Vorsitzenden:                        Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider

## **2. kleine Wirtschaftsstrafkammer:**

Zuständigkeit:

alle Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

Vertreter des Vorsitzenden: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Janisch

Beisitzer in denjenigen Sachen, in denen über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts verhandelt wird, ist Richter am Landgericht Arz, Vertreter ist Vorsitzender Richter am Landgericht Knapp.

## **6. kleine Strafkammer:**

Zuständigkeit:

alle Berufungssachen nach wiederholter Zurückverweisung einer Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung von Urteilen der 3. und 4. (kleinen) Strafkammer.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schneider

Vertreter des Vorsitzenden: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Janisch

## **Strafvollstreckungskammer:**

Zuständigkeit:

die in § 78 a GVG genannten Sachen.

### **Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer

Beisitzer: Richter Jung zu 1/10  
Richter am Amtsgericht Arand,  
Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, zu 6/10

Vertreter des Richters am Amtsgericht Arand:

Richterin am Amtsgericht Niegemann  
Richterin am Amtsgericht Dr. Böhler

Vertreter des Vorsitzenden  
und des Richters Jung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Müller

**Limburg a. d. Lahn, den 21.12.2021  
DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck                      Dr. Janisch                      Schneider                      S. Schmidt

Becht                      Lach                      Dr. Thomsch

Geschäftszeichen:

## **Beschluss**

### **1. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2022**

Die Geschäftsverteilung wird aus Anlass des Dienstantritts der Richterin Denev zum 14.01.2022 und des Dienstantritts des Richters am Landgericht Reichwein zum 01.02.2022 geändert

1. zum Wirkungszeitpunkt 14.01.2022:

Richterin Denev wird der 2. Zivilkammer mit  $\frac{3}{4}$  Arbeitskraftanteil und der 3. Zivilkammer mit  $\frac{1}{4}$  Arbeitskraftanteil zugewiesen.

Der Arbeitskraftanteil der 2. Zivilkammer beträgt 3,25.

2. zum Wirkungszeitpunkt 01.02.2022:

Richter am Landgericht Reichwein wird der 1. Zivilkammer und der 5. Strafkammer - zugleich 1. große Jugendkammer und 3. Schwurgerichtskammer - mit je  $\frac{1}{2}$  Arbeitskraftanteil zugewiesen. Er wird in der 1. Zivilkammer und in der 5. Strafkammer - zugleich 1. große Jugendkammer und 3. Schwurgerichtskammer - zum Vertreter der Vorsitzenden / des Vorsitzenden bestellt.

Richterin Steinebach scheidet aus der 5. Strafkammer - zugleich 1. große Jugendkammer und 3. Schwurgerichtskammer - aus und wird mit  $\frac{1}{4}$  Arbeitskraftanteil der 2. Strafkammer - zugleich 2. Schwurgerichts-, 2. große Jugend- und 2. Wirtschaftsstrafkammer sowie 1. Kammer für Bußgeldsachen - und mit einem weiteren  $\frac{1}{4}$  Arbeitskraftanteil der 2. Zivilkammer zugewiesen.

Der Arbeitskraftanteil der 2. Zivilkammer beträgt 3,50 und der Arbeitskraftanteil der 1. Zivilkammer 3,75.

**Limburg a. d. Lahn, den 11.01.2022  
DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck

Dr. Janisch

Becht

S. Schmidt

Lach

Dr. Thomsch

Geschäftszeichen:

## **Beschluss**

### **2. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2022**

Die Geschäftsverteilung wird aus Anlass der Elternzeit des Richters am Landgericht Saladin mit Wirkung zum 07.03.2022 geändert.

Richter am Landgericht Saladin scheidet aus der 1. Zivilkammer aus und nimmt die Aufgabe des Ergänzungsrichters nicht mehr wahr.

Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer wird (erster) Ergänzungsrichter.

Der Arbeitskraftanteil der 1. Zivilkammer beträgt 2,75.

**Limburg a. d. Lahn, den 02.03.2022  
DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck

Dr. Janisch

Schneider

Becht

S. Schmidt

Lach

Dr. Thomsch



Geschäftszeichen:

## **Beschluss**

### **3. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2022**

Die Geschäftsverteilung wird aus Anlass der Abordnung des Richters am Landgericht Dr. Iannone, der Erteilung eines Dienstleistungsauftrags an die Richterin Brugugnone (zu  $\frac{3}{4}$ ) und an die Richterin Wieth mit Wirkung zum 01.04.2022 geändert.

Richter am Landgericht Dr. Iannone scheidet aus der 1. Zivilkammer aus.

Richterin Wieth wird der 1. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin Brugugnone wird der 1. Zivilkammer mit  $\frac{3}{4}$  Arbeitskraft zugewiesen.

Der Arbeitskraftanteil der 1. Zivilkammer beträgt 3,5.

**Limburg a. d. Lahn, den 24.03.2022  
DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck

Dr. Janisch

Schneider

Becht

S. Schmidt

Lach

Dr. Thomsch

Geschäftszeichen:

## **Beschluss**

### **4. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2022**

Aus Anlass der Pensionierung des Richters am Landgericht Pfeiffer beträgt zum 01.06.2022 der Arbeitskraftanteil der 2. Zivilkammer 2,5.

**Limburg a. d. Lahn, den 13.05.2022  
DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck

Dr. Janisch

~~Schneider~~

Becht

S. Schmidt

Lach

Dr. Thomsch

## Beschluss

### 5. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2022

Die Geschäftsverteilung wird aus Anlass der Abordnung des Richters am Landgericht Schmidt-Strunk zum 01.08.2022, der Abordnung des Richters am Landgericht Lach zum 5.7.2022 an das Oberlandesgericht Frankfurt und der Abordnung des Richters am Landgericht Arz an den Bundesgerichtshof geändert.

Richter am Landgericht Lach scheidet mit Wirkung zum 05.07.2022 aus der 4. Zivilkammer und als Vertreter der Beisitzer aus der 2. Zivilkammer und aus der 1. Strafkammer - zugleich 1. Schwurgerichts-, 1. Wirtschaftsstrafkammer und 3. große Jugendkammer - aus.

Richter am Landgericht Arz scheidet mit Wirkung zum 05.07.2022 mit  $\frac{1}{2}$  Arbeitskraftanteil aus der 2. Strafkammer - zugleich 2. Schwurgerichts-, 2. große Jugend- und 2. Wirtschaftsstrafkammer sowie 1. Kammer für Bußgeldsachen - aus und wird mit  $\frac{1}{2}$  Arbeitskraftanteil der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin am Landgericht Dr. Thomsch wird mit Wirkung zum 05.07.2022 Vertreterin des Vorsitzenden der 2. Strafkammer - zugleich 2. Schwurgerichts-, 2. große Jugend- und 2. Wirtschaftsstrafkammer sowie 1. Kammer für Bußgeldsachen.

Richter am Landgericht Schmidt-Strunk (abgeordnet) wird mit Wirkung zum 01.08.2022 der 2. Zivilkammer zugleich als Vertreter des Vorsitzenden zugewiesen.

Richterin Steinebach scheidet mit Wirkung zum 01.08.2022 mit  $\frac{1}{4}$  Arbeitskraftanteil aus der 2. Zivilkammer aus und wird mit weiteren  $\frac{1}{4}$  Arbeitskraftanteil der 2. Strafkammer - zugleich 2. Schwurgerichts-, 2. große Jugend- und 2. Wirtschaftsstrafkammer sowie 1. Kammer für Bußgeldsachen - zugewiesen.

Vertreterin der Beisitzer der 2. Zivilkammer wird Vorsitzende Richterin am Landgericht S. Schmidt.

Vertreter der Beisitzer der 1. Strafkammer - zugleich 1. Schwurgerichts-, 1. Wirtschaftsstrafkammer und 3. große Jugendkammer – wird Richter am Landgericht Schmidt-Strunk (abgeordnet).

Mit Wirkung zum 05.07.2022 beträgt der Arbeitskraftanteil der 4. Zivilkammer 2,75.

Mit Wirkung zum 01.08.2022 beträgt der Arbeitskraftanteil der 2. Zivilkammer 3,25.

**Limburg a. d. Lahn, den 20.06.2022**  
**DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck

Dr. Janisch

Schneider

Becht

S. Schmidt

Dr. Thomsch

## **Beschluss**

### **6. Änderung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2022**

1.

Die Geschäftsverteilung des Landgerichts wird unter „Allgemeines“, Ziff. V, mit sofortiger Wirkung wie folgt ergänzt:

„6. Im Falle der Zurückverweisung eines Urteils der 2. Schwurgerichtskammer an eine allgemeine Strafkammer fällt die Sache in den Turnus“.

2.

Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung vom 1.10.2022 unter Allgemeines, Ziff. VII (Güterichter) wie folgt gefasst:

Güterichter in allen Verfahren, bei denen die Verweisung nicht durch die 1. Zivilkammer oder durch die 2. Kammer für Handelssachen (6. Zivilkammer) ausgesprochen worden ist, ist Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer.

Güterichter in allen anderen Verfahren ist Präsident des Landgerichts Beck.

Präsident des Landgerichts Beck und Vorsitzender Richter am Landgericht Gemmer vertreten sich – soweit sie im Streitverfahren nicht entscheidungsbefugt sind – gegenseitig.

In allen anderen Fällen sind die der 1. bis 6. Zivilkammer zugewiesenen Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen, beginnend mit dem Dienstältesten und unter analoger Anwendung von § 20 DRiG auf Proberichter.

**Limburg a. d. Lahn, den 15.07.2022  
DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS**

Beck

Schneider

Gemmer

Becht

S. Schmidt

Dr. Thomsch